

Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage Nr. 035/154/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Erhöhung der Einfriedung entlang
der öffentlichen Verkehrsfläche**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
17.10.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.11.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Herresbach beschließt, zum Bauantrag/Abweichungsantrag, auf Errichtung einer Einfriedung in Herresbach, Im Bungarten 19, Flur 19, Flurstück 1/3, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Herresbach liegt ein Bauantrag/Abweichungsantrag auf Errichtung einer Einfriedung, Im Bungarten 19, Flur 19, Flurstück 1/3, vor.

Der komplette Bauantrag/Abweichungsantrag sowie ein Auszug der textlichen Festsetzung liegen der Beschlussvorlage bei.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Bungarten“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichten werden. Gemäß den textlichen Festsetzungen sind im Plangebiet Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis zu 1 m über Geländeoberkannte zulässig. Der Antragsteller möchte die Einfriedung jedoch um 0,20 m auf insgesamt 1,20 erhöhen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2022	☐ Finanzhaushalt 2022	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Antrag/Festsetzungen